



**GEMEINDEN
KIRCHLEERAU
MOOSLEERAU**



Friedhofreglement

vom 23. November 2012

gültig ab 1. Januar 2013

mit Änderungen gültig ab 1. August 2023

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Aufsicht und Verwaltung	2
Art. 3 Friedhofkommission	2
Art. 4 Personal, Wahlen	2
Art. 5 Friedhofgärtner	2
Art. 6 Bestattungskontrolle	3

B. Bestattungen

Art. 7 Anspruch auf Bestattung	3
Art. 8 Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen	3
Art. 9 Anzeigepflicht der Todesfälle	3
Art. 10 Bestattungstermin	3
Art. 11 Überführen von Leichen	3
Art. 12 Art der Bestattung	3
Art. 13 Engelskinder	4
Art. 14 Kremation	4
Art. 15 Abdankungsort	4
Art. 16 Bestattungskosten, Kostentragung	4

C. Friedhof

Art. 17 Bestattungsort	5
Art. 18 Unterhalt	5
Art. 19 Ordnungsvorschriften	5
Art. 20 Erscheinungsbild	5
Art. 21 Art der Grabstätten	5
Art. 22 Erdbestattungen, Reihengräber	6
Art. 23 Urnengräber	6
Art. 24 Tiefe der Gräber	6
Art. 25 Benützungsdauer, Ruhezeit	6
Art. 26 Räumung von Gräbern	7
Art. 27 Gestaltung des Grabdenkmals	7
Art. 28 Grabdenkmäler	7
Art. 29 Masse der Grabdenkmäler, Erdbestattungen	7
Art. 30 Masse der Grabdenkmäler, Urnenbeisetzungen	8
Art. 31 Gemeinschaftsgrab	8
Art. 32 Gräbereinteilung	8
Art. 33 Bepflanzung und Unterhalt	8
Art. 34 Urnengräber (Bepflanzung und Unterhalt)	8
Art. 35 Gemeinschaftsgrab (Bepflanzung und Unterhalt)	9

D. Schlussbestimmungen

Art. 36 Betriebskosten	9
Art. 37 Haftung	9
Art. 38 Schadenersatz	9
Art. 39 Strafbestimmungen	9
Art. 40 Rechtsmittel	9
Art. 41 Inkrafttreten	10

Die Einwohnergemeinden Kirchleerau und Moosleerau erlassen gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen folgendes

Friedhofreglement

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

- ¹ Das vorliegende Reglement regelt die Organisation, die Zuständigkeit, die administrativen und finanziellen Belange sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten.
- ² Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 Aufsicht und Verwaltung

Die Gemeinderäte von Kirchleerau und Moosleerau bilden die Friedhofverwaltung. Die Aufsicht über den Friedhof wird der Friedhofkommission übertragen.

Art. 3 Friedhofkommission

- ¹ Beide Gemeinderäte wählen einen Vertreter aus ihrer Mitte auf Amtsdauer. Diese bilden zusammen mit einem Mitglied der Kirchenpflege die Friedhofkommission.
- ² Ihre Aufgaben sind im Wesentlichen:
 - Überwachen des Bestattungswesens
 - Gestaltung und Unterhalt der Friedhofanlagen
 - Beratung der Gemeinderäte bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten
- ³ Bei Bedarf können zusätzliche Fachberater (z.B. Friedhofgärtner) beigezogen werden.

Art. 4 Personal, Wahlen

- ¹ Der Gemeinderat Kirchleerau bestimmt:
 - a) den Totengräber
 - b) den Friedhofgärtner
- ² Das Personal erhält die nötigen Instruktionen durch die Friedhofkommission.
- ³ Die Besoldungen werden durch den Gemeinderat Kirchleerau nach den ortsüblichen Ansätzen festgelegt.

Art. 5 Friedhofgärtner

- ¹ Dem Friedhofgärtner obliegen:
 - Betrieb und Unterhalt des Friedhofs
 - Überwachung und Aufstellung der Gräber
- ² Der detaillierte Aufgabenbeschrieb ist in einem Pflichtenheft definiert.

Art. 6 Bestattungskontrolle

Die Kirchgemeinde Leerau führt eine Bestattungskontrolle.

B. BESTATTUNGEN

Art. 7 Anspruch auf Bestattung

Im Friedhof können bestattet werden:

- Verstorbene Einwohner der Gemeinden Kirchleerau und Moosleerau

Art. 8 Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen

- ¹ Für die Bestattung von nicht in den Gemeinden Kirchleerau oder Moosleerau mit Hauptwohnsitz wohnhaft gewesenen Personen ist die schriftliche Bewilligung des zuständigen Gemeinderates erforderlich.
- ² Die Kosten für die Bestattung auswärts Verstorbener (kein Hauptwohnsitz in Kirchleerau oder Moosleerau) werden nach Aufwand festgesetzt (siehe Anhang) und die Rechnungsstellung an die Angehörigen erfolgt durch die Gemeinde Kirchleerau.

Art. 9 Anzeigepflicht der Todesfälle

- ¹ Jeder Todesfall ist unverzüglich, spätestens jedoch innert 48 Stunden, dem Zivilstandsamt zu melden. Gleichzeitig ist eine ärztliche Todesbescheinigung beizubringen. Zur Anzeige sind die nächsten Angehörigen oder Hausmitbewohner verpflichtet.
- ² Für auswärts verstorbene Einwohner einer Gemeinde ist die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.

Art. 10 Bestattungstermin

- ¹ Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis, Ausnahmen bewilligen.
- ² An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Art. 11 Überführen von Leichen

- ¹ Das Überführen der Leiche in den Aufbahrungsraum erfolgt durch ein Bestattungsinstitut. Dies soll aus gesundheitspolizeilichen Gründen möglichst bald, jedoch spätestens am Vorabend des Bestattungstages geschehen.
- ² Für das Aufbahren der Leiche stehen die Aufbahrungsräume Reitnau und Holziken zur Verfügung. Bei Kremationen werden die Leichen direkt ins Krematorium Aarau überführt.

Art. 12 Art der Bestattung

Für die Bestimmung der Bestattung ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen und in zweiter Linie derjenige der nächsten erreichbaren Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, wird eine Kremation angeordnet.

Art. 13 Engelskinder

Nicht bestattungspflichtige Kinder sollen würdig beigesetzt werden, auf dem Friedhof oberhalb des Kirchgemeindehauses.

Art. 14 Kremation

Die bei der Kremation notwendigen Anordnungen trifft die zuständige Gemeindeverwaltung zusammen mit den Angehörigen und dem Zivilstandsamt Aarau.

Art. 15 Abdankungsort

- ¹ Als Abdankungsort steht für verstorbene Mitglieder der drei Landeskirchen in erster Linie die Reformierte Kirche oder das Reformierte Kirchgemeindehaus in Kirchleerau zur Verfügung.
- ² Für Verstorbene, welche nicht Angehörige einer Landeskirche sind, ist die Wohnsitzgemeinde für ein würdiges Begräbnis zuständig. Als alternativer Abdankungsort können die Räumlichkeiten der Glaubensgemeinschaft oder der beiden Wohnsitzgemeinden benutzt werden.

Art. 16 Bestattungskosten, Kostentragung

- ¹ Für die Bestattung von verstorbenen Einwohnern der Gemeinden Kirchleerau und Moosleerau übernehmen die Gemeinden folgende Leistungen:
 - zur Verfügung stellen der Aufbahrungsräume und der Friedhofanlage
 - Bereithalten der Grabstätte
 - Bereitstellung des Grabes
 - Grabkreuz inkl. Beschriftung
 - Grabräumung nach Ablauf der Grabesruhe
- ² Die für die Bestattung zuständige Gemeindeverwaltung lehnt, mit Ausnahme der Leistungen gemäss Art. 16 Abs. 1, Forderungen von Dritten für die Kremation und die Bestattung ab. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Angehörigen. Dies gilt auch bei Ausschlagung der Erbschaft durch die Angehörigen oder bei Überschuldung des Nachlasses.
- ³ Hat der Verstorbene nicht genügend oder keine finanzielle Mittel hinterlassen, haben die direkten Angehörigen (Ehe- und Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister) für die Kosten aufzukommen, in jedem Fall in dem Umfang, wie sie im Zusammenhang mit der Bestattung Aufträge erteilt haben. Sind keine direkten Angehörigen vorhanden, erfolgt die Bestattung auf Kosten der Gemeinde in einem Gemeinschaftsgrabplatz.
- ⁴ Für die Bestattung auswärtiger Personen haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Gemeinderat. Alle anderen Leistungen und Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen (s. Gebührentarif).

C. FRIEDHOF

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Bestattungsort

Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Kirchleerau und Moosleerau. Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Art. 18 Unterhalt

- ¹ Die Friedhofkommission sorgt für den Unterhalt der bestehenden Anlagen in Zusammenarbeit mit dem gewählten Personal. Für notwendige Änderungen oder sofortige Massnahmen kann die Kommission gemäss Voranschlag in eigener Kompetenz entscheiden. Die Kosten grösserer Änderungen und von Neuanlagen sind via Budget der beteiligten Gemeinden bewilligen zu lassen.
- ² Bei grösseren baulichen Vorhaben und Änderungen ist mit der Friedhofkommission Rücksprache zu nehmen.

Art. 19 Ordnungsvorschriften

- ¹ Alles unberechtigte Berühren und Beschädigen von Grabmälern, Einrichtungen und Pflanzen ist verboten. Beim Weggehen haben die Besucher die Türen zu schliessen. Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt zur Friedhofanlage. Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist verboten.
- ² Abfälle sind in die beim Parkplatz hinter dem Kirchgemeindehaus aufgestellten Container, getrennt nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen, zu deponieren. Auf dem ganzen Friedhofareal und dessen Umgebung ist Ordnung zu halten und Verschmutzungen sind zu vermeiden. Das Verunreinigen der Brunnenanlage ist verboten. Den Anweisungen der Funktionäre ist Folge zu leisten.

2. Grabstätten

Art. 20 Erscheinungsbild

Die Gepflogenheiten anderer Religionen dürfen das Erscheinungsbild des Friedhofes nicht beeinträchtigen.

Art. 21 Art der Grabstätten

Für die Bestattungen bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Erdbestattungsgräber
- b) Urnengräber mit Bepflanzung
- c) Urnengräber ohne Bepflanzung
- d) Gemeinschaftsgrab

Art. 22 Erdbestattungen, Reihengräber

- ¹ Erdbestattungen werden aufgrund der speziellen Humusierung nur auf der neuen Friedhofanlage (hinter dem Kirchgemeindehaus gelegen) bewilligt.
- ² Die Reihengräber sind in ununterbrochener und chronologischer Reihenfolge gemäss Friedhofplan ohne Zwischenraum anzulegen. Ausnahmen sind nicht gestattet.
- ³ In jedem Reihengrab darf nur eine Bestattung erfolgen. Es ist gestattet, während der ersten 10 Jahre des Grabbestandes Urnen beizusetzen.

Art. 23 Urnengräber

Für die Beisetzung von Urnen bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengrab Urnen für Erwachsene mit individuellen Grabzeichen mit Grabstein;
Anpflanzung während 20 Jahren
- b) Urnengrab ohne Bepflanzung

Das Urnengrab ohne Bepflanzung befindet sich im obersten Bestattungsschild hinter der Kirche. Die Beisetzung der Urne erfolgt unterhalb eines Steines. Das Benützungsrecht beträgt 25 Jahre. Die Lieferung des Schriftsteines erfolgt durch die Gemeinde Kirchleerau. Die Kosten für den Stein und die darauf angebrachte Inschrift sowie das Versetzen des Steines durch den Steinhauer gehen zu Lasten der Angehörigen.

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Blumenrabatte gehen voll zu Lasten der Gemeinden. Von den Angehörigen dürfen nur Blumen in einer Steckvase angebracht werden. Künstlicher Blumenschmuck ist nicht erlaubt. Figuren, Laternen, Windräder etc. sind für einen befristeten Zeitraum von max. 2 Jahren gestattet. Ihre Anzahl soll in einem vernünftigen Rahmen gehalten werden.

- c) Gemeinschaftsgrab

Im Gedenken an die Verstorbenen erinnert nur eine Schriftplatte mit Namen. Die Urnen werden in ein vorgesehenes Feld ohne weitere Bezeichnung eingesetzt. Bepflanzungen entfallen.

Art. 24 Tiefe der Gräber

Die Erdbestattungsgräber müssen eine Mindestdiefe von 1.50 m aufweisen, jene der Urnengräber eine solche von 0.80 m.

Art. 25 Benützungsdauer, Ruhezeit

- ¹ Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber mindestens 20 Jahre.
- ² In den letzten 10 Jahren der Benützungszeit darf in einem bestehenden Grab keine Urnenbeisetzung mehr vorgenommen werden. Wird ausnahmsweise die Urnenbeisetzung in einem über 10 Jahre alten Grab bewilligt, verlängert sich dessen Grabesruhe nicht. Die Kenntnisnahme und Akzeptanz dieser Bedingung muss von den Angehörigen vorgängig der Urnenbeisetzung zwingend unterschrieben werden.
- ³ Das Umbetten von Urnen ist nicht gestattet.

Art. 26 Räumung von Gräbern

Die Räumung eines Grabfeldes wird mindestens drei Monate vorher publiziert. Den Angehörigen wird dabei eine Frist für die Wegnahme von Grabdenkmälern und Pflanzen gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

3. Grabdenkmal

Art. 27 Gestaltung des Grabdenkmals

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

Art. 28 Grabdenkmäler

- ¹ Bis zur Erstellung eines Grabdenkmales erhält jedes Grab ein von der Gemeinde geliefertes Grabkreuz.
- ² Die Grabdenkmäler sollen sich in der Natur und Farbe harmonisch in die ganze Friedhofanlage einfügen.
- ³ Die Rückseiten der Grabdenkmäler müssen eine gerade Linie bilden.
- ⁴ Zudem sind nicht gestattet:
 - liegende Grabplatten, ausgenommen als Schriftsteine in Verbindung mit dem Grabdenkmal
- ⁵ Vor der Bestellung eines Grabdenkmales ist der Friedhofkommission eine Skizze mit Angabe der Grössenverhältnisse, der gewählten Steinart und der Farbe sowie die Bearbeitungsart des Steines zur Genehmigung vorzulegen.
- ⁶ Werden Grabsteine ohne Bewilligung der Kommission gesetzt, steht dieser das Recht zu, für eine Veränderung eine angemessene Frist anzusetzen und im Unterlassungsfalle diese Arbeiten auf Kosten der Angehörigen dieser Grabstätte ausführen zu lassen.

Art. 29 Masse der Grabdenkmäler Erdbestattungen

- ¹ Die neuen Grabschilder sind mit Reihenfundamenten versehen, so dass die Grabdenkmäler nach relativ kurzer Zeit versetzt werden können. Einzelfundamente werden nicht benötigt.
- ² Die zulässigen Masse der Denkmäler sind:

a) Gräber Erwachsene:	Höhe 110 cm	Breite 50 cm	Stärke 16 cm
b) Gräber Kinder:	Höhe 80 cm	Breite 40 cm	Stärke 14 cm

Beim Stärkenmass handelt es sich um ein Minimalmass.

Art. 30 Masse der Grabdenkmäler Urnenbeisetzungen

Die zulässigen Masse der Denkmäler sind:

Höhe 90 cm, Breite 50 cm, Stärke 14 cm

Art. 31 Gemeinschaftsgrab

Die Schriftplatten sind in Grösse, Ausführung und Material einheitlich. In gleicher Gravur werden sie mit Familienname, Vorname und Geburtsjahr versehen. Sie werden von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 32 Gräbereinteilung

Die definitive Einteilung der Gräber sowie das Verlegen der Gehweg- und Seitenplatten werden durch die Friedhofkommission in Auftrag gegeben.

Art. 33 Bepflanzung und Unterhalt

- ¹ Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen (Ausnahmen: Urnengräber ohne Bepflanzung und Gemeinschaftsgrab). Sie können diese Arbeiten auch auf ihre Kosten durch einen Gärtner oder andere Sachverständige besorgen lassen.
- ² Hochwachsende Stauden, Sträucher oder Bäume dürfen nicht gepflanzt werden. Um die Wirkung des Grabmals nicht zu beeinträchtigen, wird hinsichtlich der Pflanzung Zurückhaltung empfohlen. Vor allem sollen die Pflanzen nicht so hoch sein, dass die Inschriften etc. verdeckt werden.
- ³ Pflanzen, welche die allgemeinen Anlagen oder Nachbargräber überwuchern, werden vom Friedhofgärtner nach vorgängiger Benachrichtigung der Angehörigen entfernt oder zurückgeschnitten. Desgleichen gilt für überhandnehmenden Grabschmuck.
- ⁴ Die Gräber sollen bis zum Abräumen gepflegt werden. Grabsteine, die im Laufe der Zeit eine schiefe Stellung eingenommen haben, sollen in ihre ursprüngliche Lage gebracht werden.
- ⁵ Die Friedhofkommission ist befugt:
 - a) innerhalb der Zeitdauer von 20 Jahren einen Gärtner mit der Pflege (inkl. Grabschmuck) verwahrloster Gräber zu beauftragen und den Angehörigen dafür Rechnung zu stellen.
 - b) ganze Gräberreihen nach Ablauf von 20 Jahren räumen zu lassen.Ungepflegte und vernachlässigte Gräber werden nicht geduldet.

Art. 34 Urnengräber

Für die Bepflanzung und Pflege der Urnengräber gelten die vorstehenden Bestimmungen analog.

Art. 35 Gemeinschaftsgrab

Die Umgebung des Gemeinschaftsgrabes wird durch den Friedhofgärtner gepflegt. Es ist gestattet, bis 3 Wochen nach einer Urnenbeisetzung Blumen, Kränze, Schalen und Arrangements auf der Grabfläche zu deponieren oder abzustellen. Nach Ablauf dieser Zeit steht eine Fläche für Grabschmuck zur Verfügung.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Betriebskosten

Die Betriebskosten für den Friedhofunterhalt werden von den Gemeinden Kirchleerau und Moosleerau gemeinsam getragen. Die Rechnungsführung obliegt der Einwohnergemeinde Kirchleerau. Diese verteilt die Kosten jährlich unter die Gemeinden Kirchleerau und Moosleerau aufgrund der jeweiligen Einwohnerzahlen der Gemeinden am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Art. 37 Haftung

Die Gemeinden wie auch die Kirchgemeinde, übernehmen keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen und anderen Gegenständen verursacht werden.

Art. 38 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagenteile beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner zu melden.

Art. 39 Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden geahndet.

Art. 40 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Friedhofkommission und der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Kirchleerau schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe muss mit Begründung erfolgen und hat ein Begehren zu enthalten.
- ² Gegen die, gestützt auf dieses Reglement, ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau, Aarau, Beschwerde erhoben werden.
- ³ Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

Art. 41 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement mit Anhang tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Friedhofreglement vom 15. Januar 1991 aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen Kirchleerau und Moosleerau vom 23. November 2012.

Die durch die Gemeinderäte Kirchleerau und Moosleerau beschlossenen Änderungen vom 17. September 2018 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die durch die Gemeindeversammlungen Kirchleerau und Moosleerau beschlossenen Änderungen bei der Kostentragung sowie der Ruhezeit von neu 20 Jahren vom 16. Juni 2023 treten am 1. August 2023 in Kraft.

GEMEINDERAT KIRCHLEERAU

Der Gemeindeammann:



Erich Hunziker

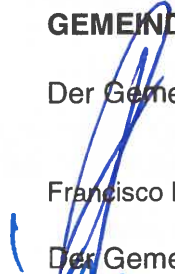
Der Gemeindegemeinderat:



Manuel Bolt

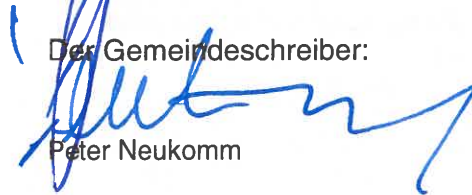
GEMEINDERAT MOOSLEERAU

Der Gemeindeammann:



Francisco Baños

Der Gemeindegemeinderat:



Peter Neukomm

Anhang

Zum Friedhofreglement der Gemeinden Kirchleerau und Moosleerau

Auswärtige

1. Grabbenützungsgebühr

Erdbestattungsgrab	Fr. 1'500.00
Urnengrab	Fr. 750.00
Gemeinschaftsgrab	Fr. 750.00
Urne in bestehendes Grab	Fr. 750.00

2. Bestattungskosten

Grabkosten, Beisetzung und Transporte	nach Aufwand
---------------------------------------	--------------

3. Allgemeine Gebühren

Verwaltungskosten für umfangreiche Abklärungen und Aufwendungen	Fr. 200.00 bis Fr. 500.00
--	------------------------------

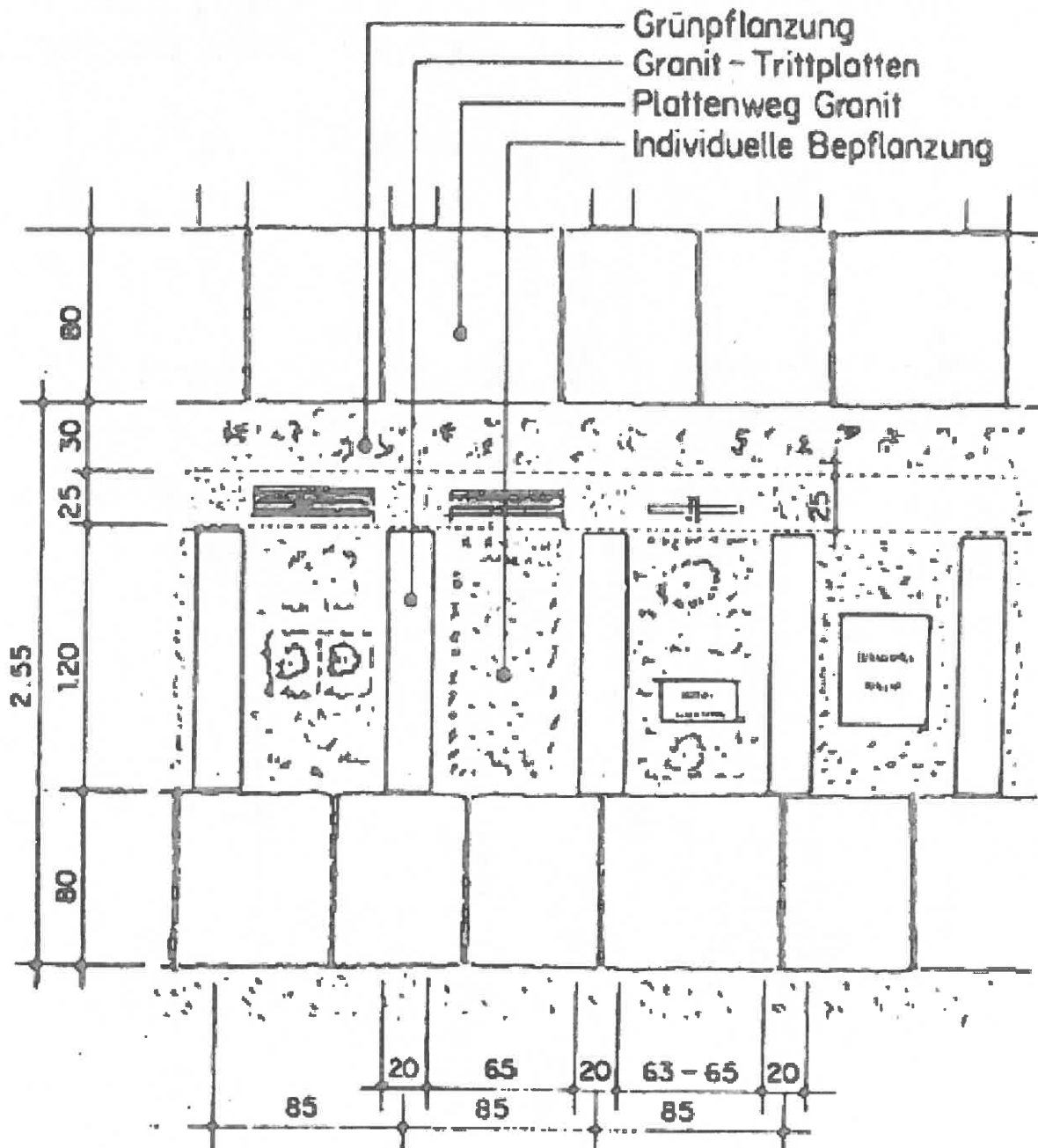
4. Benützung Aufbahrungsraum

Pro Belegung	Fr. 100.00
--------------	------------

Grabgestaltung und Grabdenkmäler

1. Reihengräber Erdbestattungen für Erwachsene mit individuellen Grabzeichen

Detail Grabgestaltung:

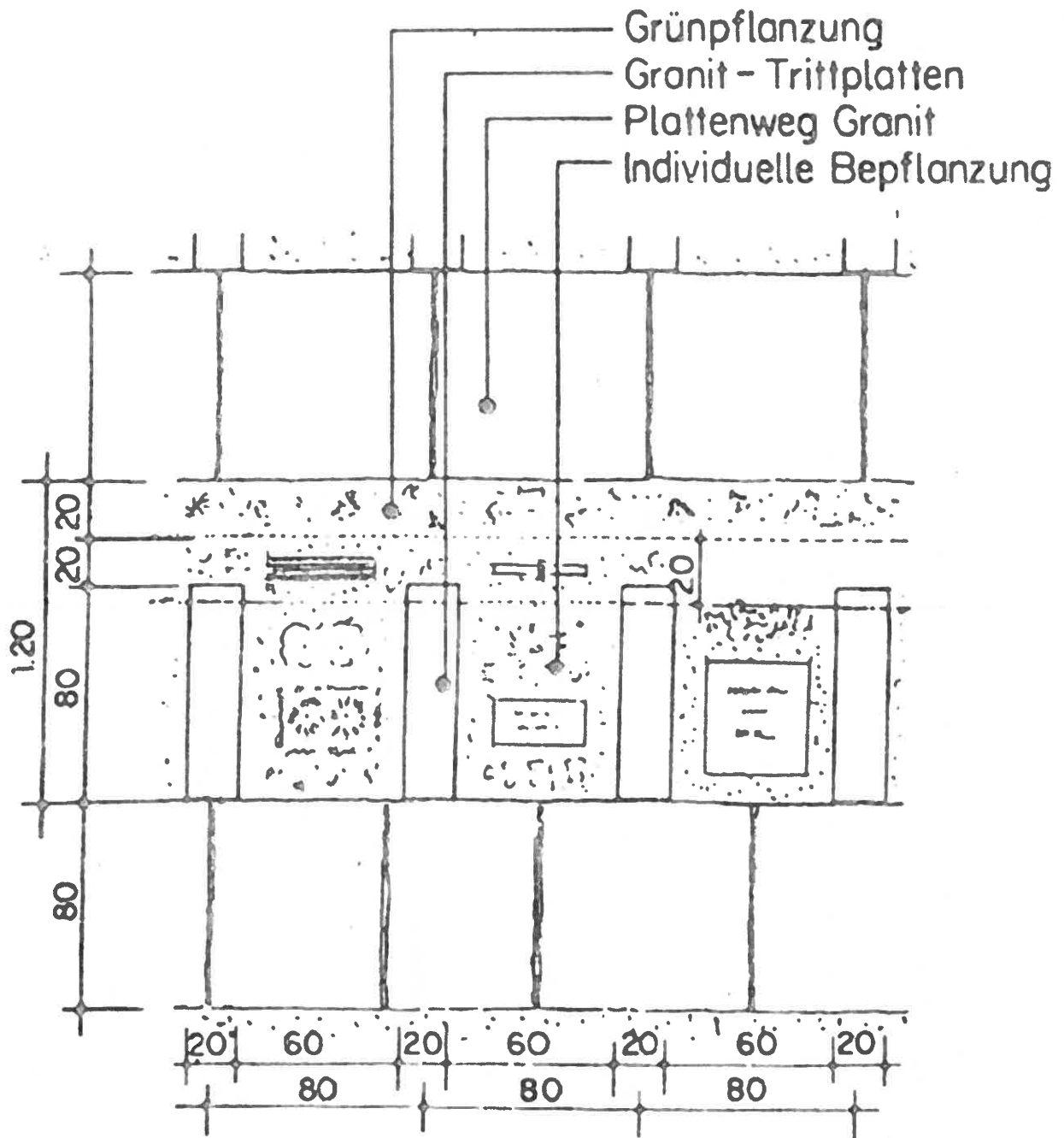


Die zulässigen Masse der Grabdenkmäler sind:

Maximale Höhe der Grabzeichen	110 cm
Maximale Breite der Grabzeichen	50 cm
Minimale Stärke der Grabzeichen	16 cm

2. Reihengräber Urnen für Erwachsene mit individuellen Grabzeichen

Detail Grabgestaltung:

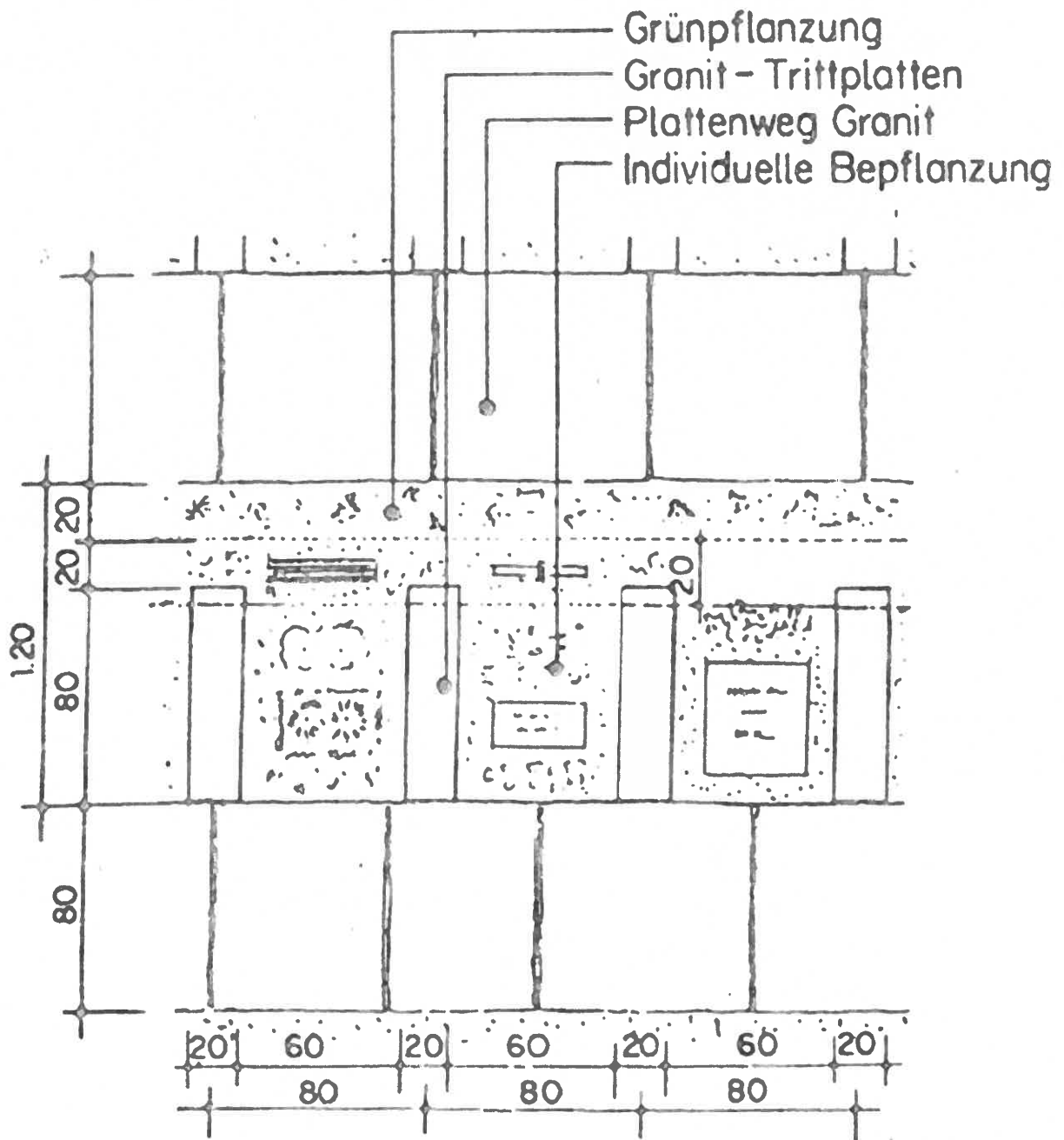


Die zulässigen Masse der Grabdenkmäler sind:

Maximale Höhe der Grabzeichen	90 cm
Maximale Breite der Grabzeichen	50 cm
Minimale Stärke der Grabzeichen	14 cm

3. Kindergräber für Erd- und Urnenbestattungen

Detail Grabgestaltung:



Die zulässigen Masse der Grabdenkmäler sind:

Maximale Höhe der Grabzeichen	80 cm
Maximale Breite der Grabzeichen	40 cm
Minimale Stärke der Grabzeichen	14 cm